

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.1976

Geschäftszahl

2233/75

Rechtssatz

Der im § 103 Abs 1 lit a Z 8 GewO 1973 für technische Büros vorgesehene Berechtigungsumfang umfaßt nicht auch die Verfassung von Plänen und Berechnungen im Bereich der Hochbauten und anderer verwandter Bauten (Unzulässigkeit der Neubegründung sog. "bautechnischer Büros").